

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung
der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 23 / 1994

3. Jahrgang / 8. Juni 1994

Prüfungsordnung

für den Diplomstudiengang

Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung

Das Gründungskomitee der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät hat am 15. Juli 1993 aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz -BerLHG-) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) und § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Fusion der Fachbereiche Veterinärmedizin, Lebensmitteltechnologie und Agrarwissenschaften in Berlin (Fusionsgesetz - FusG -) vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 201) die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung beschlossen: *) **)

Inhaltsverzeichnis:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Klausurarbeiten (schriftliche Fachprüfungen)
- § 6 Mündliche Fachprüfungen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Wiederholung von Fachprüfungen und Leistungsnachweisen; Freiversuchsregelung
- § 10 Prüfungsausschuß
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten

II DIPLOM-VORPRÜFUNG

- § 16 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zulassungsverfahren
- § 18 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Ergebnis und Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

III DIPLOMPRÜFUNG

- § 20 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 21 Zulassungsverfahren
- § 22 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 23 Studienprojekt
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 26 Zusatzfächer

- § 27 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 28 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 29 Zeugnis der Diplomprüfung
- § 30 Diplomurkunde

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 31 Übergangsregelungen
- § 32 Inkrafttreten

V ANLAGE

Liste der Wahlpflichtfächer

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß im Studiengang Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung; durch sie werden der Erwerb gründlicher Fachkenntnisse, die Einsicht in agrarwirtschaftliche Kreisläufe und Zusammenhänge und die Fähigkeit, agrarwissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden, nachgewiesen.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung verleiht die Humboldt-Universität zu Berlin den Grad "Diplom-Agraringenieur" bzw. "Diplom-Agraringenieurin" (abgekürzt: Dipl.-Ing. agr.). Der absolvierte Studiengang ist auszuweisen. Auf Antrag kann eine englischsprachige Fassung der Diplomurkunde mit der Bezeichnung "Master of Science in Ichthyology" abgekürzt (M. Sc. (Ichth.)) ausgestellt werden.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

- (2) Das Studium gliedert sich in
1. das Grundstudium, das vier Semester umfaßt und mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
 2. das Hauptstudium, das einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit fünf Semester umfaßt und mit der Diplomprüfung abschließt.

*) Anmerkung:

Bezeichnungen für akademische Grade sowie für Personen, Funktionen und Berufe gelten unabhängig von ihrer grammatikalischen Form sowohl für weibliche als auch männliche Träger und Personen.

**) Diese Ordnung wurde am 7. Januar 1994 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden, die sich zu gleichen Anteilen auf das Grund- und Hauptstudium verteilen.

(5) Zum Studium gehört eine sechsmonatige berufspraktische Ausbildung. Näheres regelt die Ordnung über das Berufspraktikum (Praktikumsordnung). Die Dauer des Praktikums wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen, dem Studienprojekt und der Diplomarbeit. Eine Fachprüfung besteht aus einer mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistung. Prüfungsleistungen können durch nach Anforderungen und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertige Studienleistungen (prüfungsrelevante Leistungsnachweise) ersetzt werden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters, die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden. Die Fachprüfungen der agrarwissenschaftlichen Prüfungsfächer im Grundstudium und der Wahlpflichtfächer im Hauptstudium können studienbegleitend abgelegt werden (vorgezogene Fachprüfungen), wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Grund- oder Hauptstudium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.

(3) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung wird nach Maßgabe der §§ 16 und 20 vom Nachweis bestimmter Studienleistungen (Leistungsnachweise) abhängig gemacht.

(4) Der Fakultätsrat gibt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die Termine für vier Prüfungszeiträume pro Jahr (jeweils zu Beginn und Ende eines Semesters) sowie die dazugehörigen Anmeldefristen jeweils zum Beginn des Wintersemesters für ein Jahr im voraus bekannt. Erfolgt eine Prüfungsanmeldung nicht bis Ende des 6. (Diplom-Vorprüfung) bzw. 10. Semesters (Diplomprüfung), so werden die Studierenden zur Teilnahme an einer Aussprache aufgefordert, bei der ein schriftlicher Vorschlag zum frühestmöglichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung erarbeitet wird.

(5) Die Termine für Leistungsnachweise, einschließlich der Wiederholungstermine, sind zu Beginn der Lehrveranstaltungen von den Hochschullehrern im Benehmen mit den Studierenden festzulegen.

§ 5 Klausurarbeiten (schriftliche Fachprüfungen)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung von mehreren Fragen - wobei die Anwendung des Multiple-Choice-Verfahren nicht statthaft ist - oder die Bearbeitung einer Aufgabenstellung, für welche drei Themen zur Auswahl zu stellen sind. Es soll darin nachgewiesen werden, daß die Kandidaten Problemfelder erkennen und in der Lage sind, Lösungen bzw. Antworten mit gängigen Methoden sowie Hilfsmitteln, die im Einzelfall zugelassen werden können, in begrenzter Zeit unter Aufsicht zu entwickeln.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt max. 2 Zeitstunden für Fächer mit einem Umfang von 4 SWS bzw. 3 Zeitstunden für umfangreichere Fächer.

§ 6 Mündliche Fachprüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Hierbei sind die Teilgebiete (bzw. Lehrveranstaltungen) des Prüfungsfaches in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Auf Antrag eines Studierenden ist eine Einzelprüfung vorzunehmen.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 7 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise sind Studienleistungen, die
1. gemäß dieser Prüfungsordnung anstelle von Fachprüfungen treten (s. §§ 16, 20) oder als Zulassungsvoraussetzungen zu Fachprüfungen verlangt werden;
 2. unabhängig von Prüfungszeiträumen (§ 4 (3)), also während oder am Ende von Lehrveranstaltungen erbracht werden;
 3. entweder benotet werden oder auf individuellen Studienleistungen beruhen, bei denen die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen ist;
 4. max. aus 3 Teilleistungen bestehen können, wobei ein Lehrvolumen von 6 SWS je Teilleistung zugrunde gelegt wird. Als reguläre Teilleistungen gelten:
 - a) mündliche Prüfungsleistungen (max 15 min),
 - b) schriftliche Prüfungsleistungen (max 2 Stunden), wobei die Anwendung des Multiple-Choice-Verfahren nicht zulässig ist,
 - c) Referate und Beiträge zu Kolloquien mit schriftlicher Disposition und/oder Protokolle.Abweichungen hiervon in Anzahl, Art und Umfang der Teilleistungen bedürfen einer Genehmigung durch den Prüfungsausschuß.

(2) Anzahl, Art, Umfang und Gewichtung der Noten regulärer Teilleistungen sind dem Prüfungsausschuß vom verantwortlichen Fachvertreter anzuzeigen und zu Beginn der Lehrveranstaltung anzukündigen, wobei mindestens 2 Termine im Benehmen mit den Studierenden festzulegen sind. Hinsichtlich Durchführung, Bewertung und Wiederholbarkeit von Leistungsnachweisen oder Teilen davon gelten die gleichen Grundsätze wie bei Fachprüfungen (§§ 5,6,8 u. 9).

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen bilden die Fachnoten und werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine benotete Prüfungsvorleistung ist erbracht, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung und/oder der prüfungsrelevante Leistungsnachweis mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten bzw. der Noten der Leistungsnachweise wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Wiederholung von Fachprüfungen und Leistungsnachweisen; Freiversuchsregelung

(1) Fachprüfungen bzw. prüfungsrelevante Leistungsnachweise, die nicht bestanden sind oder nicht als bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Ausnahmen von dieser Regel können auf Antrag vom Prüfungsausschuß genehmigt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Andere Leistungsnachweise können max. zweimal wiederholt werden.

(2) Erstmalig nicht bestandene Fachprüfungen des Hauptstudiums gelten als nicht unternommen, wenn diese Fachprüfungen spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des achten Fachsemesters vollständig abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht zu vertreten.

(3) Eine Wiederholung hat innerhalb von zwei Fachsemestern zu erfolgen.

(4) Hat sich ein Studierender einer Wiederholungsprüfung unterzogen, so gilt die bei der Wiederholung erzielte Note.

§ 10 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung und die damit zusammenhängenden Entscheidungen wählt der Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen in ihm vertretenen Gruppenmitglieder je einen Prüfungsausschuß für das Grundstudium bzw. das Hauptstudium, die aus neun bzw. fünf Mitgliedern bestehen. Dabei sollen im Diplom-Vorprüfungsausschuß alle Studiengänge an der Fakultät und im Diplomprüfungsausschuß Fachgebiete des Studiengangs Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung vertreten sein. Die Ausschüsse bestehen aus:

1. fünf bzw. drei hauptamtlichen Professoren
2. zwei bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/n,
3. zwei bzw. einem Studenten im Hauptstudium

Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 und 2 beträgt zwei Jahre, die der Studenten ein Jahr. Eine Wiederwahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse ist möglich.

(3) Der Fakultätsrat wählt aus den unter Absatz 1 genannten Mitgliedern je einen Professor zum Vorsitzenden und je einen Professor zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Sie tagen mindestens einmal im Semester und berichten regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Die Prüfungsausschüsse geben Anregungen zur Reform der Studienordnungen/ Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(5) Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, an den Prüfungen einschließlich der Beratung des Ergebnisses teilzunehmen.

(6) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des jeweiligen Prüfungsausschusses. Der Ausschuss kann Aufgaben allgemein oder im Einzelfall jederzeit widerruflich auf den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zur selbständigen Erledigung übertragen. Gegen eine Entscheidung aufgrund einer Übertragung kann der Betroffene Einwendungen erheben, die dem Ausschuss zur Beratung vorzulegen sind. Der Ausschuss kann zur Änderung oder Aufhebung der bisherigen Entscheidung aufordern; die Fristen zur Klageerhebung im Verwaltungsstreitverfahren werden durch die Erhebung von Einwendungen nicht berührt. Der Ausschuss ist auf Antrag eines Mitgliedes einzuberufen.

(7) Mitglieder eines Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte an der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Entscheidungen der Prüfungsausschüsse werden grundsätzlich über den Dekan der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät (Prüfungsamt) geleitet.

(9) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter /innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Die Prüfungsausschüsse bestellen die Prüfer und Beisitzer. Sie können die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern werden Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiter bestellt, welche die Lehre in den Fachgebieten, auf die sich die Prüfung bezieht, eigenverantwortlich und selbständig ausgeübt haben. Stehen diese nicht zur Verfügung, dürfen abweichend hiervon nichthabilitierte Mitarbeiter zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitz darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für mündliche Prüfungen in Fächern, in denen mehrere Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen, eine prüfungsberechtigte Person vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Prüfungsausschüsse können zur Abnahme einer Prüfung in einem Fach eine Prüfungskommission bestellen, wenn mehrere Prüfungsberechtigte an der Ausbildung in diesem Fach beteiligt waren.

(4) Der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Kandidaten die Namen der Prüfungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für Prüfungsberechtigte und Beisitzende gilt § 10 (9) entsprechend.

§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für vollständig, das heißt in allen Fächern erfolgreich abgeschlossene Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Humboldt-Universität zu Berlin Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des agrarwissenschaftlichen Studiums an der Humboldt-Universität im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, ist in gleicher Weise zu verfahren, und es sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(3) Fachhochschulabsolventen mit Abschluß in einem landwirtschaftlichen Studiengang können unter Anrechnung von Studienleistungen zum Studiengang Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung an der Humboldt - Universität zugelassen werden. Voraussetzungen sind eine Einstufungsprüfung und eine anschließende Studienberatung, die in der Verantwortung des Prüfungsausschusses liegen.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2, 4, 5 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen und kann in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die Anerkennung bereits vorliegender prüfungsrelevanter Studienleistungen bleibt hiervon unberührt.

(3) Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden bzw. aufsichtführende Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann unverzüglich nach der Prüfung verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden und ihm Gelegenheit zum Gehör gegeben wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 16 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

2. Leistungsnachweise (Anzahl) gemäß § 7 in den propädeutischen Fächern

- a) Mathematik einschließlich Statistik und Informatik (3)
- b) Physik (1)
- c) Ökologie (1)
- d) Chemie (1)
- e) Biologie der Pflanzen (1)
- f) Biologie der Tiere (1)
- g) Volkswirtschaftslehre / Allgemeine Wirtschaftstheorie (1)

erbracht hat; in Ausnahmefällen können die Nachweise a) - d) bis zum Beginn des 5. Semesters nachgereicht werden, wenn dadurch eine Studienverlängerung verhindert wird. In diesem Falle erfolgt die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung unter dem Vorbehalt, daß die Leistungsnachweise spätestens zum Termin der letzten Fachprüfung des Grundstudiums vorliegen müssen. Die Leistungsnachweise d) - g) sind zu benoten.

3. mindestens ein Semester vor der Prüfung für den Studiengang Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung oder Agrarwissenschaften an der HUB eingeschrieben war und

4. die Nachweise über die Teilnahme an einem Intensivseminar (3 SWS) und an Exkursionen im Umfang von 4 Tagen erbracht hat. In Ausnahmefällen können die Nachweise bis zum Beginn des 5. Semesters erbracht werden, wenn dadurch eine Studienverlängerung verhindert wird.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich bei der Anmeldung zur ersten Fachprüfung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung im Studiengang Agrarwissenschaften an der Fakultät oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 17 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Diplom-Vorprüfungsausschuß der Fakultät.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in §§ 12 (1) und 16 (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 18 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, daß das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurde, so daß das Studium mit Erfolg fortgesetzt werden kann.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in den Fächern:

1. Bodenkunde
2. Landtechnik
3. Einführung in die Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung
4. Einführung in die Nutztierwissenschaften
5. Einführung in die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus.

In den Fächern 1., 2. und 3. sind mündliche Fachprüfungen und in den Fächern 4. und 5. schriftliche Fachprüfungen zu absolvieren.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der Pflichtveranstaltungen, die den Prüfungsfächern zugeordnet und in der Studienordnung beschrieben sind.

(4) Macht der Kandidat glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

§ 19 Ergebnis und Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsfächer nach § 18

(2) mit der Gewichtung:

1 für die Fächer unter Ziffer 1, 2 und 3 sowie 2 für die Fächer unter Ziffer 4 und 5

Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 = sehr gut

über 1,5 bis 2,5 = gut

über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, spätestens nach sechs Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten, auf Wunsch weitere Studienleistungen und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Diplom-Vorprüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Diplom-Vorprüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden müssen.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Anfrage und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III DIPLOMPRÜFUNG

§ 20 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang bestanden oder eine gemäß § 12 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
3. die nach § 3 Absatz 5 erforderliche berufspraktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet hat,
4. in den Pflichtfächern der gewählten Studienrichtung (§ 22) jeweils einen benoteten Leistungsnachweis erbracht hat und
5. den Nachweis über die Teilnahme an Fachexkursionen im Umfang von mindestens 4 Tagen erbracht hat.

(2) Im übrigen gelten §§ 16 und 17 entsprechend.

§ 21 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist innerhalb der Meldefristen schriftlich unter Beifügung der gemäß § 20 erforderlichen Nachweise und Erklärungen zu beantragen.

(2) Die Zulassung darf nur in den durch § 13 (3) gekennzeichneten Fällen abgelehnt werden.

(3) Zusätzlich hat der Student vorzulegen:

1. das Zeugnis der bestandenen Diplom-Vorprüfung oder den Nachweis über die bestandenen Prüfungen in den einzelnen Fächern der Diplom-Vorprüfung,
2. den Nachweis über die anerkannte berufspraktische Ausbildung sowie

3. eine Erklärung darüber, ob die Prüfungsleistungen als Wahlpflichtfach anerkannt oder als Zusatzfach in das Zeugnis eingetragen werden sollen.

§ 22 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen in den Pflichtfächern und den prüfungsrelevanten Leistungsnachweisen in den Wahlpflichtfächern;
2. dem Studienprojekt (§ 23)
3. der Diplomarbeit (§ 24)

(2) Prüfungsfächer sind je drei Pflichtfächer des Studienganges sowie drei Wahlpflichtfächer des Studienganges bzw. der Fakultät.

(3) Prüfungsfächer in den Pflichtfächern sind :

1. Limnologie und Ichthyologie
2. Seen- und Flußfischerei
3. Fischzucht und Fischpathologie.

Die einzelnen Fächerkombinationen und der Umfang der Fächer sind der Studienordnung zu entnehmen ..

(4) Die Fachprüfungen bestehen in den Pflichtfächern aus einer mündlichen Prüfung von bis zu 30 Minuten Dauer; in den Wahlpflichtfächern werden die Fachprüfungen durch prüfungsrelevante Studienleistungen (gem. § 7) ersetzt.

(5) Das Studienprojekt wird in der Regel am Ende des 7. Semesters abgeschlossen.

(6) Die Diplomarbeit wird in der Regel im Anschluß an die Fachprüfungen angefertigt. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(7) § 18 gilt entsprechend.

§ 23 Studienprojekt

(1) Das Studienprojekt ist eine Studienleistung, die als Einzel- oder Gruppenarbeit von den Studierenden in zwei Semestern Bearbeitungszeit im Hauptstudium anzufertigen und in der Regel im 7. Semester mit einem schriftlichen Bericht abzuschließen und in einem Kolloquium (max. 30 Minuten je Studierendem) über das Thema und die Ergebnisse des Studienprojekts zu verteidigen ist.

(2) Themen für die Studienprojekte werden zu Beginn des Hauptstudiums von den prüfungsberechtigten Lehrkräften der Fakultät unter Angabe der möglichen Teilnehmerzahl ausgeschrieben. Die Anleitung und Betreuung sind durch diese Hochschullehrer bzw. andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen während der Bearbeitungszeit zu sichern.

(3) Das Thema für ein Einzel-Studienprojekt kann einmalig innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Verlängerungen der

Bearbeitungszeit können in begründeten Ausnahmefällen durch den Diplomprüfungsausschuß genehmigt werden.

(4) Bei Gruppenarbeiten (maximal 15 Studierende je Projekt) ist ein verantwortlicher Hochschullehrer zu benennen, der die Betreuung aller Kandidaten auch durch Einsatz weiterer prüfungsberechtigter Personen sichert. Die selbständige Bearbeitung von eindeutig abgegrenzten und getrennt bewertbaren Themen und Teilthemen ist für jeden Kandidaten zu ermöglichen.

(5) Die Bewertung ist durch den betreuenden Hochschullehrer bzw. eine andere prüfungsberechtigte Person vorzunehmen. Die Noten der schriftlichen Arbeit und des Kolloquiums werden in einer Gewichtung von 2:1 zu einer Projektnote zusammengefaßt.

§ 24 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in deutscher oder englischer Sprache abgefaßt werden kann und die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein fischereiwissenschaftliches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist einem Prüfungsfach zu entnehmen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit und die Gutachter Vorschläge zu machen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Der Diplomprüfungsausschuß kann die Diplomarbeit dem Verfasser nach Abschluß der Diplomprüfung auf Antrag zeitweilig oder nach 3 Jahren endgültig überlassen. Wird kein Antrag auf Überlassung gestellt, so verfügt die Fakultät über die Arbeit nach eigenem Ermessen.

§ 25 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in 2 Exemplaren bei dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit (§ 24 Abs.2 Satz 1) ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird von dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses bestimmt. Anstelle eines zweiten Prüfers kann auf Antrag des Studierenden eine mündliche Verteidigung (max. 30 Minuten je Studierendem) vor einer Prüfungskommission, die vom Diplomprüfungsausschuß zu bestimmen ist, treten. Weichen die Bewertungen um mehr als eine Note voneinander ab, so ist ein Gutachten eines weiteren Prüfers einzuholen. Die endgültige Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Noten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 26 Zusatzfächer

Studierende können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfungen in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Noten und der Gesamtnote gilt § 8 entsprechend.

(2) Die Fachnoten der Pflichtfächer resultieren jeweils aus dem Ergebnis der mündlichen Prüfungen.

(3) Die Fachnoten in den Wahlpflichtfächern ergeben sich aus den Leistungsnachweisen; bestehen diese aus Teilleistungen, so wird die Fachnote aus dem nach dem Stundenanteil gewichteten Mittel der Teilleistungen gebildet.

(4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus dem Mittel der Fachnoten, dem Studienprojekt und der Diplomarbeit mit folgender Gewichtung:

	<u>Faktor</u>
a) drei Pflichtfächer	je 3
b) drei Wahlpflichtfächer	je 2
c) Studienprojekt	2
d) Diplomarbeit	3.

Die Benotung der Diplom-Vorprüfung geht nicht in die Bewertung des Diploms ein.

(5) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen, das Studienprojekt und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(6) Bei überragender Leistung kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Im übrigen gilt § 19 Abs.1.

§ 28 Wiederholung der Diplomprüfung

Für die Wiederholung von Fachprüfungen bzw. Leistungsnachweisen, die mit " nicht ausreichend" bewertet wurden, gilt § 19. Das Studienprojekt und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 24 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 29 Zeugnis der Diplomprüfung

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse spätestens zwei Monate nach Erbringen der letzten Prüfungsleistungen ein Zeugnis. Auf Antrag des Studierenden kann das Prüfungsamt die einzelnen Prüfungsleistungen auch zu einem früheren Zeitpunkt bescheinigen.

(2) In das Zeugnis werden der Studiengang, die Fachprüfungen, das Thema des Studienprojektes und der Diplomarbeit und die entsprechenden Noten sowie auf Antrag des Studierenden die Noten in Zusatzfächern (§ 26) und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Im übrigen gilt § 19 entsprechend.

(3) In das Zeugnis wird ferner der gewählte Studienschwerpunkt eingetragen, wenn die Bedingungen des § 18 Absätze 2 und 3 der Studienordnung erfüllt sind.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterschrieben.

§ 30 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde (siehe auch § 2) wird vom Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab WS 1992 erstmalig für den Diplomstudiengang Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung an der HUB eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der bisherigen Ordnung der HUB ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studierende, die vor dem 1. Oktober 1992 für den Studiengang Fischwirtschaft an der HUB eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der bisher geltenden Ordnung ab; die Diplomprüfung kann nach der bisher geltenden Ordnung oder nach dieser neuen Ordnung abgelegt werden. Auf Antrag des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

V ANLAGE

Liste der Wahlpflichtfächer

Anlage zur Prüfungsordnung

Liste der Wahlpflichtfächer im Studiengang
Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung

Evertebraten der Gewässer	8 SWS
Wasserchemie und Hydrobotanik	8 SWS
Biotop- und Artenschutz	8 SWS
Histologie und Toxikologie	8 SWS
Spezielle Fischzucht	8 SWS
Fischernährung und -genetik	8 SWS
Gewässersanierung und tropische Fischgemeinschaften	8 SWS
Fischwanderungen und Hydroakustik	8 SWS